



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

per E-Mail an ABTVIII2@bmeia.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/20/LR

Wien, 08.03.2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (Integrationsgesetz 2017)

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des Integrationsgesetzes 2017 binnen offener Frist Stellung nehmen:

Allgemeine Anmerkungen zum Integrationsgesetz (IntG):

Das ÖRK unterstützt das allgemeine Ziel der Integrationsförderung. So begrüßt das ÖRK insbesondere die geplanten frühen Förderungen von AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist.

Entsprechend den Erläuterungen dient das Integrationsgesetz einerseits der Förderung der Zielgruppe der gegenständlichen Integrationsmaßnahmen zur aktiven Mitwirkung im Sinne einer erfolgreichen Absolvierung der entsprechenden Integrationsvereinbarung und andererseits der Schaffung einer Grundlage von Integrationsmöglichkeiten für AsylwerberInnen, deren Zuerkennung auf internationalen Schutz sehr wahrscheinlich ist.

Es erscheint dem ÖRK in diesem Zusammenhang jedoch fragwürdig, ob eine Verpflichtung aller sich in Österreich aufhaltender Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, zur Erfüllung einer jeweiligen Integrationsvereinbarung für eine tatsächliche Integration förderlich ist, insbesondere wenn die Nicht-Einhaltung der Integrationsvereinbarung mit

1



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

mit verwaltungsrechtlichen Strafen sowie Sanktionen durch die für die Sozialhilfe und für die bedarfsorientierte Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder gemäß § 6 Abs. 2 IntG bedroht wird.

Das ÖRK sieht ein wechselseitiges Verhältnis von Staat und AsylweberInnen, Asylberechtigten sowie subsidiär Schutzberechtigten, wie auch der Integrationsbegriff in § 2 IntG darlegt, ebenso als notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Zur Unterstützung einer Integrierung bedarf es daher eines Angebotes an Integrationsmöglichkeiten und eines dementsprechenden Interesses und der aktiven Mitwirkung durch den/die Einzelne/n der Zielgruppe. Es sollte nach Ansicht des ÖRK jedoch dem/r Einzelnen freistehen, in welchem Umfang er/sie angebotene Integrationsmaßnahmen nützen möchte. Durch die gegenständliche Verpflichtung werden zahlreiche persönliche Umstände des/r Einzelnen außer Acht gelassen, ohne dass eine ausreichende Erklärung für eine derart weitreichende Pflicht dargelegt wird.

Das ÖRK tritt in diesem Zusammenhang für ein positives Anreizsystem der Integration ein, welches, nach der langen Erfahrung des ÖRK in diesem Bereich, mit einer viel höheren Wahrscheinlichkeit zu einer erfolgreichen Integration führt.

Zu § 1 Abs. 2 Integrationsgesetz: Allgemeine Bestimmungen

Nach den allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 IntG beruht Österreichs liberal-demokratisches Staatswesen auf Werten und Prinzipien, die nicht zur Disposition stehen. Weiters bestimmt dieser Absatz, dass die identitätsbildende Prägung der Republik Österreich und ihre Rechtsordnung, die auch eine Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft darstellt, zu respektieren ist.

In diesem Zusammenhang wird jedoch nicht dargelegt, welche konkreten Werte und Prinzipien des österreichischen liberal-demokratischen Staatswesens durch das Integrationsgesetz geschützt werden sollen. Es folgt lediglich die allgemeine Forderung, die österreichische Rechtsordnung zu respektieren. Die Zweckmäßigkeit einer solchen unbestimmten Formulierung erscheint dem ÖRK fraglich, da sämtliche Personen, die in den Geltungsbereich der nationalen Rechtsordnung fallen, sich auch ohne diese Bestimmung rechtmäßig verhalten müssen. Zudem wird die Einhaltung der Werte und Prinzipien der österreichischen Gesellschaft durch den nationalen Gesetzgeber bereits sichergestellt. Das ÖRK möchte in diesem Zusammenhang hervorheben, dass unter die positiv normierten österreichischen Werte und Prinzipien auch das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 10 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU Grundrechte-Charta) und Art. 9 Europäische



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Menschenrechtskonvention (EMRK), das Menschenrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 11 EU Grundrechte-Charta sowie Art. 10 EMRK, das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 7 EU Grundrechte-Charta und Art. 8 EMRK sowie das Diskriminierungsverbot nach Art. 21 EU Grundrechte-Charta und Art. 14 EMRK fallen.

Das geplante Gesetz vermittelt den Eindruck, dass es sich nur einseitig auf bestimmte Werte der Rechtsordnung bezieht und solche Werte und Prinzipien übersieht, die den vorgesehenen Maßnahmen entgegenstehen.

Zu § 4 Integrationsgesetz: Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

§ 4 IntG regelt die Förderung von Deutschkursen zur Erreichung des Sprachniveaus A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen als Mindeststandard durch den Bund für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte nach § 3 Z 1 und Z 2 IntG. Das ÖRK begrüßt die geplante Zurverfügungstellung von mehreren Deutschkursangeboten.

In diesem Zusammenhang tritt das ÖRK zudem für ein größeres Angebot an Kursen, die auf spezielle Bedarfslagen abzielen (Alphabetisierungskurse, berufsspezifische Deutschkurse, die auf das Vokabular in bestimmten Branchen vorbereiten, etc.), ein.

Nach Ansicht des ÖRK gehören zu einer erfolgreichen Integration jedoch nicht nur ein Angebot an Sprachkursen und die Vermittlung von österreichischen Werten, sondern auch Möglichkeiten im Zusammenhang mit leistbarem Wohnraum, mit grundlegender bzw. weiterführender Bildung (vor allem für junge Flüchtlinge) sowie mit einer finanziellen Absicherung der eigenen Lebensverhältnisse.

Zu § 68 Asylgesetz 2005: Integrationshilfe

Das ÖRK spricht sich diesbezüglich auch für ein verpflichtendes Angebot an Sprachkursen für AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, im Rahmen des § 68 AsylG 2005 aus, um eine möglichst frühe Integration zu ermöglichen.

Zu §§ 6 Abs. 2; 23 Integrationsgesetz: Sanktionen; Straf- und Schlussbestimmungen

§ 6 Abs. 2 IntG beinhaltet eine Sanktionierung im Falle eines Verstoßes von § 6 Abs. 1 IntG, d.h. bei der Nicht-Einhaltung des Integrationsvertrages, durch jene Stellen der Länder, die für die



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Sozialhilfe und die bedarfsorientierte Mindestsicherung zuständig sind. Zudem beinhaltet § 23 IntG Strafsanktionen in diesem Zusammenhang.

Eine solche Kürzung der Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgrund der Nicht-Einhaltung des Integrationsvertrages bedarf nach Ansicht des ÖRK einer ausreichenden Begründung der Erforderlichkeit einer solchen Verpflichtung, die jedoch im Entwurf des vorliegenden Integrationsgesetzes und in den diesbezüglichen Erläuterungen fehlt.

Art. 29 der EU Statusrichtlinie¹ und Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention² bestimmten, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der ihnen Schutz gewährt hat, den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates in Bezug auf die notwendige Sozialhilfe gleichzustellen sind. Die nun geplanten Kürzungen von Leistungen der Sozialhilfe als Sanktion bei Verstößen gegen § 6 Abs. 1 IntG sowie die Strafandrohungen nach § 23 IntG sind nach Ansicht des ÖRK somit rechtswidrig.

Das ÖRK spricht sich somit deutlich gegen die geplante Sanktionierung der Zielgruppe des IntG bei Verstößen gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 1 IntG sowie gegen die Strafsanktionen nach § 23 IntG aus.

Unserer Ansicht lässt sich erfolgreiche Integration keineswegs mit unangemessenen Strafsanktionen erzwingen. Es bedarf nach Ansicht des ÖRK vielmehr eines positiven Anreizsystems, das besondere Leistungen des/r Einzelne/n hervorhebt und Belohnungen für ein bestimmtes Verhalten verspricht.

In diesem Zusammenhang lässt der Entwurf zudem auch praktisch relevante Ausnahmetatbestände vermissen, die die Nicht-Teilnahme an den jeweiligen Kursen nach §§ 4, 5 IntG rechtfertigen und daher nicht zu einer Sanktionierung nach § 6 Abs. 2 IntG führen, wie beispielsweise im Fall der Unerreichbarkeit der Kursräumlichkeiten wegen fehlender oder unzumutbarer Verkehrsmittelanbindung in ländlichen Gebieten oder bei fehlender Kinderbetreuung, etc.

Das ÖRK tritt daher für die Hinzufügung von klaren Ausnahmetatbeständen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Kursen nach §§ 4, 5 IntG ein.

¹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

² Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zu §§ 2 Abs. 1 Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichtes in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz): Verhüllungsverbot

Mit dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz wird die Verhüllung von Gesichtszügen durch Kleidung oder durch andere Gegenstände, sodass die Person nicht mehr erkennbar ist, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden als Verwaltungsübertretung normiert und die Begehung einer solchen mit einer Geldstrafe bis zu EURO 150,-- bedroht.

Nach den Erläuterungen zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz bedarf es einer solchen Regelung, da diese für das Funktionieren des Zusammenlebens der Menschen im Staat im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, dies im Sinne einer äußerlichen Ordnung, wesentlich sei. Als Begründung für die Erforderlichkeit dieser Regelung im Rahmen eines funktionalen Zusammenlebens führen die Erläuterungen lediglich die durch eine Verhüllung verhinderte, zwischenmenschliche Kommunikation an.

Bei der Identitätsüberprüfung bzw. im Rahmen des Identitätsnachweises vor Behörden oder anderen diesbezüglich kompetenten staatlichen Institutionen stimmt das ÖRK der Erforderlichkeit der Erkennbarkeit der Gesichtszüge des Einzelnen zu. Das ÖRK erachtet es jedoch – insbesondere angesichts der zu erwartenden Fallzahl – nicht für notwendig, dass diese Erkennbarkeit von jeder Person auch im sonstigen öffentlichen Raum jederzeit gewährleistet wird. Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen legen Gründe dar, die einen derartig massiven staatlichen Eingriff sachlich rechtfertigen.

Das ÖRK tritt daher für eine Beschränkung des gegenständlichen Gesetzes auf die Identitätsfeststellung im Rahmen des behördlichen Handelns ein und spricht sich für die damit verbundene Streichung des nun vorliegenden Anwendungsbereiches des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes, daher gegen die Verhüllung an sämtlichen öffentlichen Orten sowie in öffentlichen Gebäuden, aus.

Auch in diesem Zusammenhang möchte das ÖRK darauf hinweisen, dass eine erfolgreiche Integration nicht durch einschränkende Maßnahmen wie das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz oder diesbezügliche Strafsanktionen erfolgen kann, sondern viel eher durch ein positives Anreizsystem erreicht wird.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner
Tel +43/1/589 00-417
E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at